

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.345.147

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14989/J-NR/2023

Wien, am 5. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2023 unter der Nr. **14989/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verlauf von Strafverfahren gegen hohe Justizbeamte wegen Verdachts des Amtsmisbrauchs und der Falschaussage“ gerichtet.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Beantwortung der Anfrage an den verfassungs- und einfachesgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren muss, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozeßordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Vor diesem Hintergrund und auf Basis der mir vorliegenden Informationen wird diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 9 und 19:

- 1. Aufgrund welcher Verdachtslage wurde durch welche Staatsanwaltschaft wann ein Ermittlungsverfahren gegen Johann Fuchs wegen **Verdachts des Amtsmissbrauchs aufgrund der o.g. Anfangsweisung zu den sog. Ibiza-Ermittlungen eingeleitet?**
- 2. Von Amts wegen, aufgrund einer Anzeige durch wen oder aufgrund einer Weisung durch wen wann?
- 4. Wann fanden welche weiteren Beweise in den Akt Eingang?
- 9. Hat der zuständige Sachbearbeiter um Übermittlung der Protokolle ersucht?
 - a. Wenn ja, wen wann?
 - b. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- 19. Hat der zuständige Sachbearbeiter um Übermittlung der Protokolle ersucht?
 - a. Wenn ja, wen wann?
 - b. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Mit E-Mail vom 13. November 2020 übermittelte ein Staatsanwalt eine Eingabe samt Beilagen an die Leiterin und einen Oberstaatsanwalt der WKStA. Der Akt samt den veröffentlichten Protokollen des Untersuchungsausschusses vom 15. Juli 2020 über die öffentlichen Befragungen der Auskunftspersonen SC Mag. Christian PILNACEK und LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., jeweils in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) wurde mit Verfügung vom 27. November 2020 von der WKStA an die Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Einbeziehung gemäß § 26 Abs 1 StPO in das bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen SC Mag. Christian PILNACEK geführte Verfahren abgetreten und langte bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 30. November 2020 ein.

Der Akt bestand im Zeitpunkt der Abtretung seitens der WKStA aus vier Ordnungsnummern, und zwar der angeführten E-Maileingabe samt drei Dateien sowie den veröffentlichten Protokollen vom 15. Juli 2020 über die öffentlichen Befragungen der Auskunftspersonen SC Mag. Christian PILNACEK und LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., jeweils in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung.

Die sich aus der E-Mail-Eingabe samt Beilagen und den Protokollen des Untersuchungsausschusses möglicherweise ergebenden Verdachtsmomente gegen die Angezeigten betrafen einerseits den Vorwurf amtsmissbräuchlichen Handelns im Zusammenhang mit einer Weisung vom 18. Mai 2019 sowie den Vorwurf der Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss am 15. Juli 2020.

Zu den Fragen 3, 5 bis 8, 10, 14 bis 18 und 21:

- 3. Welchen Verlauf nahm das Verfahren in weiterer Folge?
 - a. Wer wurde wann einvernommen
 - i. als Zeug:in
 - ii. als Verdächtige:r
 - iii. als Beschuldigte:r?
- 5. Kam der zuständige Sachbearbeiter insbesondere für das genannte Ermittlungsverfahren im Besitz der Nachrichten, die auf dem sichergestellten Handys von
 - a. Johann Fuchs bzw.
 - b. Christian Pilnacek gefunden wurden?
- 6. Wenn ja, wann wurden dem Sachbearbeiter die Chatprotokolle durch wen übermittelt?
- 7. Wenn nein, warum nicht?
- 8. Wenn nein, auf wessen wann mit welcher Begründung getroffenen Entscheidung ist dies zurückzuführen?
- 10. In diesem Fall handelt es sich um ein berichtspflichtiges Verfahren. Gab es Weisungen in diesem Verfahren?
 - a. Wenn ja, welche wann durch wen mit welchem Inhalt?
- 14. Wann fanden welche weiteren Beweise in den Akt Eingang?
- 15. Kam der zuständige Sachbearbeiter insbesondere für das genannte Ermittlungsverfahren im Besitz der Nachrichten, die auf dem sichergestellten Handys von
 - a. Johann Fuchs bzw.
 - b. Christian Pilnacek gefunden wurden?
- 16. Wenn ja, wann wurden dem Sachbearbeiter die Chatprotokolle durch wen übermittelt?
- 17. Wenn nein, warum nicht?
- 18. Wenn nein, auf wessen wann mit welcher Begründung getroffenen Entscheidung ist dies zurückzuführen?
- 21. Falls der zuständige Sachbearbeiter für das genannte Ermittlungsverfahren bis zur Anfragebeantwortung noch nicht in den Besitz der Nachrichten, die auf dem sichergestellten Handys von Johann Fuchs bzw. Christian Pilnacek gefunden wurden, kam: werden diese ihm noch zugänglich gemacht?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wurden wegen dieser Beweise anderweitig ein Verfahren wegen Verdachts der Falschaussage eingeleitet?

i. Wenn ja, wann bei welcher Staatsanwaltschaft?

Der zuständige Sachbearbeiter war zum damaligen Zeitpunkt als einer von zwei fallbearbeitenden Staatsanwälten unter anderem auch mit umfangreichen Sichtungsaufgaben infolge der Beweisverlangen des Untersuchungsausschusses befasst und hat demnach umfassende Kenntnis der auf den sichergestellten Mobiltelefonen von SC Mag. Christian PILNACEK und LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., sichergestellten Daten. Die Chatnachrichten wurden in der Folge, soweit diese eine abstrakte Relevanz für die Untersuchungsgegenstände des Untersuchungsausschusses aufgewiesen haben, diesem auch im Wege des Bundesministeriums für Justiz zur Vorlage gebracht. Sofern sich aus der Auswertung der sichergestellten Datenträger und/oder der Sichtung für die Untersuchungsausschüsse tatverdachtsrelevante Funde ergeben haben, wurden diese auch veraktet.

Mit Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 9. Dezember 2020 wurde sowohl hinsichtlich des Vorwurfs einer amtsmissbräuchlichen Weisungserteilung wie auch hinsichtlich der Vorwürfe der vorsätzlichen Falschaussage vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss jeweils vorgeschlagen, das Verfahren gegen SC Mag. Christian PILNACEK und LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Das Vorhaben wurde hinsichtlich LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., zur Kenntnis genommen. Im genannten Verfahren wurde niemand einvernommen.

In Bezug auf SC Mag. Christian PILNACEK erteilte das Bundesministerium für Justiz die Weisung, ergänzende Ermittlungen zu tätigen.

Zu den Fragen 11 bis 13 und 20:

- *11. Aufgrund welcher Verdachtslage wurde durch welche Staatsanwaltschaft wann das Ermittlungsverfahren gegen Johann Fuchs wegen Verdachts der Falschaussage eingeleitet?*
- *12. Von Amts wegen, aufgrund einer Anzeige durch wen oder aufgrund einer Weisung durch wen wann?*
- *13. Welchen Verlauf nahm das Verfahren in weiterer Folge?*
 - a. Wer wurde wann einvernommen*
 - i. als Zeug:in*
 - ii. als Verdächtige:r*
 - iii. als Beschuldigte:r?*
- *20. In diesem Fall handelt es sich um ein berichtspflichtiges Verfahren. Gab es Weisungen in diesem Verfahren?*

a. Wenn ja, welche wann durch wen mit welchem Inhalt?

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., wegen §§ 310 Abs 1, 288 Abs 1 und 3 StGB eingeleitet, wobei sich der Verdacht der Falschaussage aus dessen Aussage am 10. März 2021 als Auskunftsperson im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache ergeben hat. LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., wurde in diesem Verfahren als Beschuldigter vernommen.

Mit Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 2. Dezember 2021 wurde ein Anklagevorhaben gegen Mag. Johann FUCHS, LL.M., wegen §§ 310 Abs 1, 288 Abs 1 und 3 StGB vorgeschlagen. Das Vorhaben wurde überwiegend zur Kenntnis genommen. Die Anklage gegen LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., wurde in weiterer Folge beim Landesgericht für Strafsachen Wien - verbunden mit einem Delegierungsantrag nach § 39 StPO - eingebracht. LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., wurde sodann im ersten Rechtsgang vom Landesgericht Innsbruck anklagekonform schuldig gesprochen. Nach Urteilsaufhebung aufgrund einer erfolgreichen Berufung des Angeklagten erging im zweiten Rechtsgang ein nicht rechtskräftiger Freispruch. Derzeit liegt die Strafsache beim Oberlandesgericht Innsbruck zur Entscheidung über das von der Staatsanwaltschaft Innsbruck eingebrachte Rechtsmittel.

Zu den Fragen 22 bis 30:

- 22. Wurde die *Einstellungsgrundung* noch **nicht veröffentlicht**?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, wer entschied gegen die Veröffentlichung?
 - c. Wenn ja, wann und wo?
- 23. Warum wurde die *Einstellungsgrundung* nicht (früher) veröffentlicht?
- 24. Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
- 25. Gemäß Erlass vom 21.9.2011 über die "Veröffentlichung von Einstellungsgrundungen gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei" unterliegen der Veröffentlichung nach § 35a StAG grundsätzlich "Entscheidungen über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO und den Rücktritt von der Verfolgung nach den §§ 198 ff. oder §§ 209a f. StPO in Verfahren, die der Berichtspflicht nach § 8a Abs 1. StAG unterstehen. Die Staatsanwaltschaften haben daher der Oberstaatsanwaltschaft (§ 8 Abs. 1 StAG) und diese dem Bundesministerium für Justiz (§ 8a Abs 1 StAG- überregionaler Charakter und bundesweit einheitliche

Rechtsanwendung) über das Vorhaben der Veröffentlichung zu berichten, wobei die Oberstaatsanwaltschaft zu erklären haben wird, ob sie eine Veröffentlichung anzuordnen gedenkt." Hat die für die Verfahren gegen Johann Fuchs zuständige Staatsanwaltschaft entsprechend dieses Erlasses über das Vorhaben der Veröffentlichung berichtet?

- a. Wenn ja, inwiefern wann?*
- b. Wenn nein, wurde dies von welcher OStA bemängelt?*
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
- *26. Gab es einen Vorhabensbericht der StA Innsbruck in dem eine Veröffentlichung nach § 35a StAG beabsichtig war?*
- *27. Wie war die Reaktion der OStA auf das erklärte Vorhaben der Veröffentlichung wann?*
- *28. Welchen weiteren Verlauf nahm die Diskussion zwischen den zuständigen (O)StAs, des BMJ etc. in der Folge?*
- *29. Kam es dabei zu einer Weisung nach § 29a StAG, die dem Parlament zu berichten ist?*
 - a. Wenn ja, wann?*
- *30. Kam es dabei zu einer Anordnung bzw. Weisung nach § 29 StAG der OStA Innsbruck an die untergebene StA, die Einstellungsbegründung zu veröffentlichen?*
 - a. Wenn ja, wann?*

Zu den Gründen für eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung nach § 35a StAG ist grundsätzlich auszuführen:

Gemäß § 35a Abs 1 StAG sind nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBI Nr 328/1968 und des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBI Nr 217/1896 über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, sinngemäß anzuwenden. Eine Veröffentlichung hat in der Ediktsdatei zu erfolgen und ist durch die Oberstaatsanwaltschaft anzuordnen.

Der Begriff des besonderen öffentlichen Interesses wird im StAG nicht nur in § 35a Abs 1 erster Satz StAG, sondern auch in § 8 Abs 1 StAG verwendet. Der Zweck dieser Bestimmungen und deren Adressatenkreis ist aber ein unterschiedlicher: Während sich § 8

StAG an die Staatsanwaltschaften richtet und eine Berichterstattung an die übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft zwecks interner Kontrolle und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs in den dort bezeichneten Fällen von besonderem öffentlichen Interesse vorsieht, liegt der Zweck des § 35a StAG in einer Information der Öffentlichkeit über bestimmte staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidungen „von besonderem öffentlichen Interesse“. Eine (automatische) Veröffentlichungspflicht der Einstellungsgrundierung in all jenen Fällen, in denen eine Berichtspflicht gemäß § 8 Abs 1 StAG besteht, entspricht dabei weder dem Gesetzestext noch der Intention des Gesetzgebers.

Wie sich aus den ErlRV 918 BlgNR XXIV. GP, S 2 und S 17, ergibt, soll die Bestimmung der Erhöhung der Transparenz besonders bedeutender staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen durch deren Veröffentlichung dienen, um dadurch ungerechtfertigter Kritik entgegenzutreten und das Vertrauen in die unbeeinflusste und unvoreingenommene Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu stärken.

Aus dem Erlass über die Veröffentlichung von Einstellungsgrundierungen gemäß § 35a StAG vom 21. September 2011 ergibt sich, dass gegebenenfalls aus „verfahrenstaktischen Gründen“ mit einer Veröffentlichung von Teileinstellungen abzuwarten ist. Sinn der Regelung ist einerseits das Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden und andererseits eine möglichst unbeeinflusste Verhandlungsdurchführung und Entscheidung sowohl im Haupt- als auch im Rechtsmittelverfahren zu garantieren.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfragen Nr. 14979/J-NR/2023 und Nr. 14981/J-NR/2023 verwiesen.

Zur Frage 31:

- *Wann wurde von Journalist:innen angefragt, ob bzw. wann es zur Veröffentlichung der Einstellungsgrundierung kommt?*

Die Medienanfragen werden durch die Staatsanwaltschaften nicht durchgehend dokumentiert, weshalb keine exakten Anfragezeitpunkte übermittelt werden können.

Zu den Fragen 32 und 33:

- *32. Mit welcher Begründung wurden jeweils die Auskünfte durch wen wann verweigert?*
a. Wer entschied wann, dass diese Begründung gegeben werden soll?

- 33. *Mit welcher Begründung wurden jeweils die Auskunft durch wen wann gegeben, dass es (noch) nicht zur Veröffentlichung kommt?*
 - a. *Wer entschied, dass diese Begründung gegeben werden soll?*

Die Auskünfte wurden von der Medienstelle der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferenten und dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft erteilt. Inhaltlich wurde auf den laufenden Prüfungsprozess verwiesen.

Zu den Fragen 34 und 35:

- 34. *Wurde ein Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz von Seiten der OStA Innsbruck verweigert?*
 - a. *Wenn ja, wann von welcher OStA mit welcher Begründung aufgrund der Entscheidung durch wen?*
- 35. *Wurde ein Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz von Seiten der OStA Innsbruck ausgestellt?*
 - a. *Wenn ja, wann von welcher OStA mit welcher Begründung aufgrund der Entscheidung durch wen?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde dann nicht die Einstellungsgrundung veröffentlicht?*
 - c. *Kam es in diesem Fall zu Interventionen von Seiten der Fachaufsicht, vom Vorhaben der Veröffentlichung Abstand zu nehmen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern durch wen?*

Es wurden stets Auskünfte erteilt und kein Bescheid nach dem Auskunftspflichtgesetz beantragt. Eine Anfrage enthielt die Formulierung, dass ein „Antrag, die Einstellungsgrundung zu übermitteln“ gestellt werde. Insoweit wurde der anfragende Journalist darauf hingewiesen, dass § 35a StAG kein Recht eines einzelnen ergibt, eine Einstellungsgrundung seitens der Medienstelle übermittelt zu bekommen.

Zur Frage 36:

- *In welchem Verfahrensstand befindet sich das Ermittlungsverfahren gegen Christian Pilnacek wegen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis iZm der Eurofighter-Causa an einen ORF-Journalisten?*
 - a. *Wird in diesem Fall auch gegen Mag. Fuchs wegen falscher Zeugenaussage ermittelt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das von der Staatsanwaltschaft Innsbruck gegen SC Mag. Christian PILNACEK geführte Ermittlungsverfahren betreffend den Vorwurf des Geheimnisverrats an einen ORF-Journalisten iZm der Eurofighter-Causa ist nach wie vor anhängig.

Ein diesbezügliches Verfahren gegen LOStA Mag. Johann FUCHS, LL.M., wegen Verdachts der falschen Zeugenaussage wird mangels entsprechendem Anhaltspunkt hiefür nicht geführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.